



Die mit roter Schriftfarbe hervorgehobenen Textstellen markieren - nur zur Kenntlichmachung für die öffentliche Auslegung - die wesentlichen Korrekturen und Ergänzungen zur Planversion der frühzeitigen Auslegung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

DAS VORLIEGENDE DECKBLATT NR. 6 ERGÄNZT DEN GÜLTIGEN BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBE- UND MISCHEGEBIET (GEe) "STAHL" MIT SATZUNGSBESCHLUSS VOM 27.03.2000, SOWIE DAS DECKBLATT NR. 1 MIT SATZUNGSBESCHLUSS VOM 18.06.2007, DAS DECKBLATT NR. 2 MIT SATZUNGSBESCHLUSS VOM 02.09.2013, DAS DECKBLATT NR. 3 MIT SATZUNGSBESCHLUSS VOM 06.11.2017, DAS DECKBLATT NR. 4 MIT SATZUNGSBESCHLUSS VOM 13.05.2019 SOWIE DAS DECKBLATT NR. 5 MIT SATZUNGSBESCHLUSS VOM 30.05.2022.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GEM. § 8 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1 (4) BAUNVO. ~~BESCHRÄNKUNG DES LEK EMISSIONSKONTINGENTES NACH DIN 45691 AUF 55 DB(A)/M² TAGS UND 40 DB(A)/M² NACHTS. DIE AUSNAHME GEM § 8 (3) 1 (WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BETRIEBSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND) WIRD ALS ZULÄSSIG FESTGESETZT. IMMISSIONSSCHUTZ SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG B 3.5~~

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 GEPLANTE GEWERBEGEBÄUDE - MAX. ZWEI GESCHOSSE
TRAUFSSEITIGE WANDHÖHE MAX. 8,0 M
FIRSTHÖHE MAX. 9,25 M
- 2.2 NUTZUNGSSCHABLONE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ANZAHL DER GESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
BAUWEISE o = OFFEN	DACHNEIGUNG
MAX. TRAUFSSEITIGE WANDHÖHE	MAX. FIRSTHÖHE

2.3 BAUGRENZEN

3. GRÜNFLÄCHEN

- 3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN OHNE PFLANZGEBOT

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 4.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN DECKBLATTES NR. 6, 3.910 QM (FL.NR. 107/1 TEILFLÄCHE, 108, 109, 110 TEILFLÄCHE, 111/2; GMK. PERKAM) BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- 4.3 MASSANGABEN IN METER

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

S. EIGENES GEHEFT !

C. HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLANES GEe "STAHL" INCL. DECKBLATT NR. 1
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES DECKBLATTES NR. 2 INCL. DECKBLATT NR. 3
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES DECKBLATTES NR. 4
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES DECKBLATTES NR. 5
- GEBÄUDEBESTAND
- GEHÖLZBESTAND AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- DERZ. FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN UND FLURNUMMER
- BAUGRENZEN (NEUER VERLAUF INNERHALB GELTUNGSBEREICH/ BISHERIGER VERLAUF) IM BEREICH DER DECKBLÄTTER NR. 2 BIS 5
- BAUGRENZE ENTLANG FLURGRENZE 111 UND 111/2 WIRD AUFGEHOHEN
- SICHTFELDER ZUR ST 2142 (3M/85M) SICHTBEHINDERUNGEN ÜBER 0,80 M AB OK FAHRBAHN SIND MIT AUSNAHME VON EINZELSTEHENDEN, HOCHSTÄMMIGEN BÄUMEN MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,50 M HÖHE UNZULÄSSIG.
- AUSNAHME DER ANBAUVERBOTSZONE STAATSTRASSE - 7,0 M AB STRASSEN RAND BEI VOLLFLÄCHIGER EINHAUSUNG DES GEBÄUDES ZUR ST 2142
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKZUFAHRT
- BODENDENKMAL
- BESTEHENDE TRINKWASSERLEITUNG (AUSZUG AUS HYDRANTENPLAN) (SCHUTZSTREIFEN BEIDSEITIG JE 3 M)
- LEITUNGSVORSCHLAG TRINKWASSERLEITUNG MIT HAUSANSCHLÜSSEN NACH UMERLEGUNG (SCHUTZSTREIFEN BEIDSEITIG JE 3 M)
- BESTEHENDE TRINKWASSERLEITUNG - STILLLEGUNG GEPLANT

MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHENSCHICHTLINIEN:
Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsoortungstechnischen Einrichtungen erfolgte am (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

...	Satzung	HG
23.06.25	Entwurf	HG
04.11.24	Vorentwurf	HG
Geö.	Anlass	von
Bea.	AUG. 2024	HÜ

BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN GEWERBE- UND MISCHEGEBIET "STAHL"

DECKBLATT NR. 6

GEHEFT: PERKAM IN DER VG RAIN
LANDKREIS: STRAUBING-BÖGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.05.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes zum Bebauungs- und Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 04.11.2024 hat in der Zeit vom 06.12.2024 bis 15.01.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 04.11.2024 hat in der Zeit vom 06.12.2024 bis 15.01.2025 stattgefunden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.06.2025 einen Nachtrag zum Aufstellungsbeschluss sowie einen Nachtrag zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss getroffen.

Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 23.06.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 23.06.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom (Fristsetzung bis) beteiligt.

Die Gemeinde Perkam hat mit Beschluss des Gemeinderats vom das Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

PERKAM, den
Hubert Ammer (Erster Bürgermeister)

Ausgefertigt PERKAM, den
Hubert Ammer (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Deckblatt wurde am gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

PERKAM, den
Hubert Ammer (Erster Bürgermeister)

PLANVERFASSER 24-50

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
Elsa-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen
info@la-heigl.de | www.la-heigl.de